



Unterhaltsvorschuss - Stelle

Adresse der Außenstelle des Jugendamtes

Walter-Rathenau-Str. 21
64646 Heppenheim

Öffnungszeiten der UV-Stelle:

montags, dienstags und donnerstags
8.00 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs und freitags geschlossen

Von einer persönlichen Vorsprache
ohne vorherige Terminvereinbarung
bitten wir abzusehen.

Anmeldung zur Terminvergabe auch
über die Homepage möglich

Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ?

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

- das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt (der ledig, verwitwet, geschieden ist oder von seinem Ehegatten / Lebenspartner dauernd getrennt lebt) und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder Waisenbezüge in nicht ausreichender Höhe erhält.

Ab dem 12. Lebensjahr gelten weitere besondere Zugangsvoraussetzungen.

Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung ?

ab 01.01.2019

Für Kinder bis 5 Jahre
160,00 €/ monatl.

Für Kinder von 6 - 11 Jahre
212,00 €/ monatl.

Für Kinder von 12-17 Jahre
282,00 €/ monatl.

Zeitraum der Leistungen

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden seit 01.07.2017 nicht mehr auf 72 Monate begrenzt.

Es kann bei Vorliegen der Voraussetzungen somit ab dem Geburtsmonat bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden.

Besucht ein Kind ab dem 15. Lebensjahr nicht mehr die allgemeinbildende Schule, ist eigenes Einkommen auf die Leistung nach einem bestimmten Verhältnis anzurechnen.

Unterhaltsvorschuss und andere Sozialleistungen

Die Unterhaltsvorschussleistungen schließen den Sozialhilfeanspruch, Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II, XII angerechnet.

Ab dem 12. Lebensjahr des Kindes ist eine erneute Prüfung durchzuführen, die jährlich wiederholt wird: **Eine Gewährung parallel zu SGB II kommt dann nur in Frage, wenn der betreuende Elternteil mindestens 600 € brutto verdient oder das Kind durch Unterhaltsvorschuss aus dem SGB II Bezug herausfällt.**

Mitwirkungs- und Anzeigepflicht

Der alleinerziehende Elternteil ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein könnten, der UV-Stelle zu melden.

Das gilt beispielsweise, wenn:

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch, wenn der Ehepartner nicht der leibliche Vater /die leibliche Mutter des Kindes ist),
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- der alleinerziehende Elternteil umzieht,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt zahlen will oder zahlt,
- der andere Elternteil verstirbt,
- das Kind auch vom anderen Elternteil (mit-) betreut wird.

Bei Missachtung der Mitwirkungspflicht drohen die Entziehung der Leistung sowie ggf. strafrechtliche Schritte.

Wie erhalte ich Unterhaltsvorschuss, was muss ich tun ?

Der alleinerziehende Elternteil muss beim Jugendamt des Kreises Bergstraße einen schriftlichen Antrag stellen.

Das Formular erhalten Sie in den Bürgerbüros der Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße, über die Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-bergstrasse.de) oder bei den Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen der Unterhaltsvorschuss-Stelle.

Bitte reichen Sie den Antrag mit den folgenden Unterlagen bei der UV-Stelle ein:

- Pass / Personalausweis, ggf. Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes ggf. Vaterschaftsanerkennung
- Anlage 1: Haushaltsbescheinigung
- Anlage 2: Angaben zum unterhaltspflichtigen Elternteil,
- Anlage 3: für Kinder ab 12 Jahre
- Für Kinder ab 15 Jahre: Schulbescheinigung, Einkommensnachweise
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide oder ähnliches
- ggf. Scheidungsurteil und Niederschrift aus der Verhandlung

Kontaktdaten, Anfahrtsskizze

Sie können uns kontaktieren über folgende Telefonnummer/Fax

Sekretariat 06252 / 15 5950

Fax 06252 / 15 5177

oder E-Mailadresse:

jugendhilfe-unterhaltsvorschuss@kreis-bergstrasse.de

Wichtig:

Nennen Sie im Betreff bitte immer den Wohnort und den Namen des Kindes

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Kreises Bergstraße www.kreis-bergstrasse.de

